

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Verwendung der Mittel zum Ankauf von Grund und Boden, zur strategischen Bodenbevorratung sowie zur Geschäftstätigkeit der Berliner Bodenfonds GmbH

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über die **Verwendung der Mittel zum Ankauf von Grund und Boden, zur strategischen Bodenbevorratung sowie zur Geschäftstätigkeit der Berliner Bodenfonds GmbH**

Die Senatsverwaltung für Finanzen legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 40. Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Auflage mit der Lfd. Nr. 147 beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember, beginnend am 30. Juni 2024, über die Verwendung der Mittel zum Ankauf von Grund und Boden, zur strategischen Bodenbevorratung sowie zur Geschäftstätigkeit der Berliner Bodenfonds GmbH zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Verwendung der Mittel zum Ankauf von Liegenschaften

Ankaufsfonds

Mit Hilfe der Finanzierung über den Ankaufsfonds wurden seit der letzten Berichterstattung zwei Grundstücke angekauft. Es handelt sich hierbei um eine Kleingartenanlage (KGA) in Spandau, die durch den Ankauf dauerhaft gesichert werden kann sowie um ein Gewerbegrundstück in Zehlendorf, für das das Land Berlin ein Vorkaufsrecht ausgeübt hat. Es laufen weiterhin diverse Verhandlungen, vorrangig für Ankäufe von KGA-Flächen, die sich jedoch aufgrund unterschiedlicher Kaufpreisvorstellungen bei den Verkäufern und dem Land Berlin oftmals in die Länge ziehen. Für dieses Jahr sind noch fünf Ankäufe vorgesehen.

Berliner Bodenfonds GmbH (BBF GmbH)

Die BBF GmbH hat seit der letzten Berichterstattung ein Grundstück erworben. Ein zweiter geplanter Ankauf konnte aufgrund der fehlenden Bereitschaft des Verkäufers, sich auf notwendige Vertragsbedingungen zur Risikoabsicherung der BBF GmbH einzulassen, nicht realisiert werden. Im laufenden Haushaltsjahr sind zwei Ankäufe vorgesehen. Ob die verbleibenden Restmittel für einen weiteren Ankauf verwendet werden können, hängt zum einen vom Vorliegen der notwendigen Prüfungen, die die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen absichern und zum anderen vom liegenschaftspolitischen Zielerreichungspotential der geplanten Ankäufe ab. Die Bedarfe der Fachverwaltungen übersteigen auch in diesem Jahr die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, so dass eine Priorisierung der weiter zu verfolgenden Ankäufe vorzunehmen war. Für das Jahr 2026 wird bereits jetzt an einer Fortschreibung der Priorisierung gearbeitet.

Strategische Ankäufe zur Bodenbevorratung

Im Berichtszeitraum wurden keine Ankäufe zur strategischen Bodenbevorratung getätigt. Die anfängliche Annahme, dass durch eine strategische Bodenbevorratung ein wirtschaftliches und kostensparendes Handeln möglich wäre, da die Flächen erst mit einer langfristigen Perspektive benötigt werden, erfüllte sich bisher nicht. Mögliche Grundstücksankäufe werden weiterhin geprüft.

B. Rechtsgrundlage:

§ 10 Nr. 7 GO Sen, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Buchstabe a und § 30 GGO II

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten sowie Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 08. Juli 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

.....

Senator für Finanzen